

Satzung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 0415.210

28. Juli 2017

Satzung zur Vertrauenskommission gemäß § 41 a Absatz 5 LHG

vom 28. Juli 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und § 41 a Absatz 5 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl, S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl, S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten zur Sicherstellung der Transparenz in der Drittmittelforschung am 28. Juli 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Vorhabenregister

(1) Die Hochschule und die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellen für bewilligte Forschungsvorhaben aus Drittmitteln Transparenz sicher. Dazu wird ein Vorhabenregister gemäß § 41 a Absatz 2 LHG eingerichtet.

(2) Das Vorhabenregister dient dem Diskurs im Senat. Die Rektorin oder der Rektor berichtet dem Senat einmal jährlich allgemein über den Stand des Vorhabenregisters gemäß § 41 a Absatz 3 LHG.

§ 2 Berechtigungen

(1) Die Hochschulmitglieder können in das Vorhabenregister Einsicht nehmen, sofern es sich um Vorhaben handelt, die überwiegend von einer öffentlichen Stelle oder von einem aus öffentlichen Mitteln finanzierten Drittmittelgeber gefördert werden. Das Auskunftsverlangen nach § 41 a Absatz 5 LHG ist an das Rektorat zu richten. Weiter können der Senat oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Senats Auskunft aus dem Vorhabenregister verlangen. Auskünfte gegenüber einzelnen Hochschulmitgliedern oder dem Senat werden nur erteilt, sofern keine Hindernisse nach § 41 a Absatz 4 Satz 5 entgegenstehen. Das Rektorat entscheidet über die Auskunft und deren Umfang.

(2) Die Auskunftsbegehrenden können die Vertrauenskommission anrufen, wenn sie mit der Entscheidung des Rektorats zum Auskunftsverlangen nicht einverstanden sind.

(3) Die vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden vom Rektorat informiert, wenn die Erteilung einer Auskunft beabsichtigt ist. Diese teilen mit, ob sie und die betroffenen Drittmittelgeber mit der Offenlegung der Daten einverstanden sind. Sind sie oder die betroffenen Drittmittelgeber mit der Offenlegung von Daten nicht einverstanden, können sie die Vertrauenskommission anrufen.

§ 3 Wahl und Amtszeiten der Vertrauenspersonen

(1) Die Vertrauenskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen: Vier Wahlmitgliedern des Senats (Vertrauenspersonen) und einem Mitglied des Rektorats, welches den Vorsitz innehat und ebenfalls Stimmrecht besitzt. Andere Mitglieder des Rektorats können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Zu Vertrauenspersonen werden drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter gewählt.

(3) Die Wahl der Vertrauenspersonen im Senat erfolgt mit der Mehrheit der Anwesenden.

(4) Für den Fall, dass Vertrauenspersonen selbst zu den Auskunftsbegehrenden gehören, wird ein Ersatzmitglied, die oder der ebenfalls Wahlmitglied des Senats ist, vorgesehen. Das Ersatzmitglied fungiert zugleich als Stellvertretung der Vertrauenspersonen.

(5) Die Amtszeit der Vertrauenspersonen beträgt vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit im Senat. Wiederbestellung ist möglich.

(6) Die gewählten Vertrauenspersonen werden von der Rektorin oder dem Rektor bestellt und bei ihrer

Bestellung von der Rektorin oder vom Rektor förmlich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Verfahren

(1) Antragsberechtigte nach § 2 der Satzung sind die Auskunftsbeghernden nach § 41 a Absatz 4 Satz 1 LHG, die vom Auskunftsbegheren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die vom Auskunftsbegheren betroffenen Drittmittelgeber nach § 41a Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 LHG.

(2) Dem Votum der Vertrauenskommission geht die förmliche Anhörung der vom Auskunftsbegheren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler voraus. Der/die Drittmittelgebenden sind gegebenenfalls zusätzlich anzuhören.

(3) Die Mitglieder der Vertrauenskommission erhalten Einblick in die von der beaghernten Auskunft betroffenen Daten des Vorhabenregisters. Sie unterliegen insoweit der Amtsverschwiegenheit.

(4) Richtet sich die Anrufung der Vertrauenskommission gegen die beabsichtigte Erteilung der Auskunft, wird diese nicht vor dem Votum der Vertrauenskommission erteilt.

(5) Die endgültige Entscheidung über das Auskunftsbegheren trifft das Rektorat unter Berücksichtigung der Empfehlung der Vertrauenskommission.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlüsse der Vertrauenskommission bedürfen der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Vertrauenskommission trifft ein Votum, ob nach ihrer Einschätzung ein gegebenenfalls beschränkter Auskunftsanspruch nach den Voraussetzungen des § 41 a Absatzes 4 LHG besteht.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Vertrauenspersonen sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung zu bestellen.

Das Rektorat legt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Beschluss fest, welches seiner Mitglieder den Vorsitz in der Vertrauenskommission führt und welches Rektoratsmitglied dieses im Verhinderungsfall vertritt.

Weingarten, 28. Juli 2017

Prof. Dr. Werner Knapp
(Rektor)